

Bezirksregierung Münster

Planänderungsgenehmigung

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m. § 76 Abs. 1 i. V. m.

§ 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

Bezirksregierung Münster

Planänderungsgenehmigung

gem. § 108 Landeswassergesetz (LWG) NRW i. V. m. § 76 Abs. 1 i. V. m.

§ 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)



- zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az. 54.6 AKE für den Bau und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE) i. d. F. des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, Az. 54.01.05, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, Az. 54.01.05, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010, Az. 54.01.05.

AZ: 54.01.05-134

Münster, 05.05.2017

Inhaltsverzeichnis

A.	Entscheidung	5
I.	Gegenstand der Entscheidung	5
1.	Tenor	5
2.	Wirkung der Planänderungsgenehmigung	6
3.	Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen	13
4.	Kostenentscheidung	13
5.	Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
6.	Kompensationsmaßnahmen	13
II.	Genehmigte Planunterlagen	14
III.	Zusicherungen	14
1.	Fortschreibung des Betriebskonzeptes für die Fotooxidationsanlagen	14
2.	Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.027	14
3.	Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.024	14
IV.	Nebenbestimmungen	15
1.	Nachweis der Standsicherheit	15
2.	Baulasten	15
3.	Änderung der Nebenbestimmung A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses	16
4.	Geruchsmessungen	16
5.	Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4.6 des Ausgangsbeschlusses	17
6.	Abluftbehandlungsanlagen	17
7.	Entfall der Nebenbestimmungen A.III.2.4.7.1 und 2.4.7.2 des Ausgangsbeschlusses	17
8.	Pflege- und Wartungskonzept für die Fotooxidationsanlagen	17
9.	Funktionsprüfung der Fotooxidationsanlagen	17
10.	Eigenüberwachung der Fotooxidationsanlagen	18
11.	Abwasseranfall durch automatische Lampenreinigung	18
12.	Entfall von standortbezogenen Auflagen für den Schacht 48 und Schacht 27-A.S02	18
13.	Verschiebung Fotooxidationsanlage am Standort Schacht SD.027	18
14.	Verschiebung Fotooxidationsanlage am Standort Schacht SD.024	18
15.	Immissionsschutz Betrieb Keime	19

16.	Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.10 des Ausgangs-	19
	beschlusses	
17.	Änderung der Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangs-	19
	beschlusses	
18.	Auflagenvorbehalt	19
B.	Begründung	19
I.	Entscheidungsgrundlagen	19
1.	Beschreibung des Vorhabens	19
2.	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	20
2.1.	Notwendigkeit eines Planänderungsgenehmigungsverfahrens	20
2.2.	Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	21
2.3.	Ablauf des Verfahrens	22
II.	Rechtliche und fachliche Würdigung	23
1.	Planrechtfertigung	23
2.	Planungsalternativen	23
3.	Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen	24
3.1.	Bau der Hochbauteile, Brandschutz	24
3.2.	Immissionsschutz Betrieb	26
3.3.	Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten	29
3.4.	Natur und Landschaft, Forstwirtschaft	30
4.	Abschließende Beurteilung über den Plan	31
5.	Kostenentscheidung	32
C.	Rechtsgrundlagen	33
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	35
E.	Auflistung der genehmigten Antragsunterlagen	37

A. Entscheidung

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Tenor

Auf Antrag der Emschergenossenschaft (Vorhabenträgerin) vom 20.06.2016 wird der mit Datum vom 08.08.2008 festgestellte Plan, in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken gemäß § 108 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides geändert.

Maßgeblich für den geänderten Plan sind die unter der Ziffer E. aufgeführten Antragsunterlagen.

Soweit mit dieser Planänderungsgenehmigung nicht etwas anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen und Hinweise des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008, AZ: 54.6 AKE, für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken, AKE (im weiteren Ausgangsbeschluss genannt), weiterhin gültig.

Dies gilt in gleicher Weise auch für den 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010, Az.: 54.01.05, den 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05, den 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012, Az.: 54.01.05, den 4. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 26.11.2012 Az.: 54.01.05 - 122, den 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, AZ: 54.01.05-121, den 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118 und den Planänderungsbescheid vom 17.05.2010, Az.: 54.01.05.

2. Wirkung der Planänderungsgenehmigung

Diese Planänderungsgenehmigung bildet mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 in der Fassung des 1. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 23.07.2010, des 2. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 24.11.2010, des 3. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 01.08.2012, des 4. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 26.11.2012, des 5. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 08.02.2013, des 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschlusses vom 21.12.2015 und des Planänderungsbescheides vom 17.05.2010 eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG NRW wird durch diesen Planänderungsgenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planänderungsgenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch diese Genehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch das Vorhaben Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Insbesondere wird durch diese Genehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf folgende, andernfalls erforderliche behördliche Entscheidungen entsprechend den dem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen festgestellt:

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.113
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.111
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.108
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.104

auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.098
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.093

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.083

auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.088
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.078-A.S01
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.072

auf dem Gebiet der Stadt Herne

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.079-A.S03
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.078
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.075-A.S01
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht S_.066

auf dem Gebiet der Stadt Herten

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort S_.071-A.S01

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort SD.063-A.S02
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort SD.061
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort SD.060
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlagen am Betriebsschacht SD.057/SD.057-A.S02
- Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Hochbauteilen für die Fotooxidationsanlagen an den Betriebsschächten SD.054 und BS.090
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht SD.051

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlage am Betriebsschacht BS.060
- Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Hochbauteilen für die Fotooxidationsanlagen an den Betriebsschächten S_.048 und BS.040

auf dem Stadtgebiet Essen

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.045/BS.010

auf dem Stadtgebiet Bottrop

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.040
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.036
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht S_.034

auf dem Stadtgebiet Oberhausen

- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht SD.030
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlage am Betriebsschacht SD.027-A.S02
- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Fotooxidationsanlage am Betriebsschacht SD.024
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht SD.017
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 428 für den Standort Schacht SD.017
- Baugenehmigung zur Errichtung einer eingezäunten Stellfläche für Abluftbehandlung am Standort Schacht SD.010a
- Baugenehmigung für die Errichtung eines Technikgebäudes I und II
- Baugenehmigung für die Errichtung einer Dosierstation und eines Aussichtsturmes
- Baugenehmigung für die Errichtung einer Fotooxidationsanlage I und II einschließlich Gebläse

Nicht beantragt und damit nicht Bestandteil der Planänderungsgenehmigung sind:

- Nacharbeit gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

Durch die genehmigte Planänderung werden einzelne andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gegenstandslos und durch diesen Bescheid aufgehoben, insbesondere:

auf dem Gebiet der Stadt Dortmund:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 113, 111, 108, 104)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 113, 111, 108, 104)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Biofilter mit Reingasschornstein (Betriebsschacht 108)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Abluftschornsteinen (Betriebsschächte 113, 111, 104)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung zur Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft (Betriebsschacht S_.108) und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Betriebsschacht S_.108

(Genehmigt mit 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05)

auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 98, 93 und 83)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 98, 93 und 83)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Biofiltern mit Reingasschornstein (Betriebsschächte 98 und 93)

- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschornstein (Betriebschacht 83).

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Vorschacht 78-AS01 und Betriebsschacht 72)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 88, 72 und Vorschacht 78-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Abluftschornstein (Betriebschächte 72)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebschächte S_.088 und S_.078-A.S01) und eines Biofilters am Betriebsschacht S_.088 und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Vorschacht S_.078-A.S01

(Genehmigt mit 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05)

auf dem Gebiet der Stadt Herne:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Vorschacht 79-AS03, Betriebsschacht 78, Vorschacht 75-AS01 und Betriebsschacht 66)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Hochbauteilen für die Abluft (Vorschacht 79-AS03, Betriebsschächte 78, 66, Vorschacht 75-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Biofiltern mit Reingasschornstein (Vorschächte 79-AS03, 75-AS01, Betriebsschacht 66)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft (Betriebschacht S_.078) und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Betriebsschacht S_.078

(Genehmigt mit 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05)

auf dem Gebiet der Stadt Herten:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung (Vorschacht 71-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die Abluft (Vorschacht 71-AS01)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft und eines Biofilters am Vorschacht S_.071-A.S01

(Genehmigt mit 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05)

auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Vorschacht 63-AS02, Betriebsschächte 61, 54/BS.090 (2 Hochbauteile, eine mit Aussichtsplattform), 51)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die Abluft (Vorschacht 63-AS02, Betriebsschächte 61, 54/BS.090, BS.060, 51)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Biofiltern (Vorschacht 63-AS02, Betriebsschächte 54/BS.060, 61, 51 und BS.060)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung für die Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte SD.060, SD.057 und S_.048/BS.040) und eines Biofilters mit Reingasschornstein an den Betriebsschächten SD.060 und S_.048/BS.040 und eines Biofilters am Betriebsschacht SD.057

(Genehmigt mit 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010, Az.: 54.01.05)

auf dem Gebiet der Stadt Essen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die elektrotechnische Ausrüstung (45/BS.010)

- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Hochbauteil für die Abluft (Betriebsschächte 45/BS.010)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Biofilter mit Reingasschornstein (Betriebsschächte 45/BS.010)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

auf dem Gebiet der Stadt Bottrop:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 40, 36, 34)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 40, 36, 34)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 2 Biofiltern mit Reingasschornstein (Betriebsschächte 34 und 36)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 1 Ablufschornstein (Betriebsschacht 40)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

auf dem Gebiet der Stadt Oberhausen:

- Baugenehmigung zur Errichtung von 3 Hochbauteilen für die elektrotechnische Ausrüstung (Betriebsschächte 30, 24 und 17)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 5 Hochbauteilen für die Abluft (Betriebsschächte 30, Vorschacht 27-AS02, 24, 17, Vorschacht 10-AS01)
- Baugenehmigung zur Errichtung von 4 Biofiltern und 3 Reingasschornsteinen (Betriebsschacht 30 ohne Reingasschornstein; Vorschacht 27-AS02, Betriebsschächte 24, 17 mit Reingasschornstein)

(Sämtlich genehmigt mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008, Az.: 54.6 AKE)

- Baugenehmigung für die Errichtung eines Hochbauteils für die Abluft und eines Biofilters mit Reingasschornstein am Vorschacht SD.027-A.S02

(Genehmigt mit 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013, Az.: 54.01.05-121)

- Baugenehmigung zur Errichtung von Hochbauteilen (Pumpwerk Oberhausen mit Aussichtsplattform, Betriebsschacht SD.010a) soweit sich die Baugenehmigung auf die Abluftbehandlung bezieht

(Genehmigt mit 6. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015, Az.: 54.01.05-118)

3. Verbindlichkeitserklärung von Zusicherungen

Soweit in dieser Genehmigung auf Zusicherungen der Vorhabenträgerin verwiesen wird, werden diese für verbindlich erklärt.

4. Kostenentscheidung

Die Emschergenossenschaft ist gemäß § 38 Emschergenossenschaftsgesetz in der Fassung vom 21.03.2013 (EmscherGG a. F.) von den Gebühren für diesen Bescheid befreit.

Zur Kostenentscheidung wird auf die Ausführungen unter B.II.5. verwiesen.

5. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Aufgrund des dieser Planänderungsgenehmigung zugrunde liegenden Antrages und den unter Ziffer A.II. genannten maßgeblich zugehörigen Planunterlagen wird der Vorhabenträgerin gemäß §§ 8, 10 WHG die nachfolgend benannte widerrufliche Erlaubnis unter der Maßgabe der hierzu unter Ziffer A.III.2.14.2 des Ausgangsbeschlusses benannten Nebenbestimmungen erteilt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis zur antragsgemäßen Versickerung oder Einleitung von Niederschlagwasser an den jeweiligen Standorten der Abluftbehandlungsanlagen

6. Kompensationsmaßnahmen

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der mit dem Ausgangsbeschluss und den Änderungsbeschlüssen angeordneten Kompensationsmaßnahmen und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren. Soweit sich die über den Ausgangsbeschluss sowie die Änderungsbeschlüsse angeordneten Kompensationsmaßnahmen auf die ursprünglich planfestgestellte Art der Abluftbehandlung beziehen, gelten diese in analoger Weise für die

Fotooxidationsanlagen fort. Eine darüber hinausgehende Änderung oder Ergänzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen erfolgt nicht.

II. Genehmigte Planunterlagen

Der genehmigte Plan umfasst die unter Ziffer E. dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen einschließlich der eingereichten Planänderungen und -ergänzungen. Sie sind Bestandteil dieser Planänderungsgenehmigung und damit maßgebend für das Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

III. Zusicherungen

1. Fortschreibung des Betriebskonzeptes für die Fotooxidationsanlagen

Die Vorhabenträgerin sichert zu, das Betriebskonzept für die Fotooxidationsanlagen nach der Einfahrphase fortzuschreiben und turnusmäßig Kontrollmessungen mit Handmessgeräten auf die Parameter Schwefelwasserstoff und Ozon im Reingas durchzuführen.

2. Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.027-A.S02

Die Vorhabenträgerin sichert zu, für den Standort SD.027-A.S02 zu überprüfen, ob zur Verringerung des Raumbedarfes die Stellung der neuen baulichen Fotooxidationsanlage möglichst innerhalb der in der Planfeststellung definierten Grenze "Oberflächenbedarf Endausbau" möglich ist.

3. Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.024

Die Vorhabenträgerin sichert zu, für den Standort SD.024 zu überprüfen, ob die geplante Fotooxidationsanlage vom vorhandenen Fuß- und Radweg abgerückt werden kann.

IV. Nebenbestimmungen

1. Nachweis der Standsicherheit

In der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.1 des Ausgangsbeschlusses werden die Worte „Kamine / Reingaskamine“ durch die Worte „Gebäude der Fotooxidationsanlagen“ ersetzt.

2. Baulasten

Die besonderen Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses werden auf dem Gebiet der Stadt Herne für die Schächte S_.079-A.S03, Schacht S_.078 und Schacht S_.075-A.S01 wie folgt geändert:

Schacht 79-A.S03

Die Erschließung über die Flurstücke 945 und 878 (Flur 4, Gemarkung Horsthausen) ist durch die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Schacht 78

Die Erschließung über die Flurstücke 126, 132 und 134 (Flur 2, Gemarkung Horsthausen) und die Flurstücke 827 und 1416 (Flur 3, Gemarkung Horsthausen) ist durch die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Schacht 75-A.S01

Die Erschließung über die Flurstücke 3, 6, 7, 183 und 184 (Flur 5, Gemarkung Baukau) und der auf das Flurstück 182 (Flur 5, Gemarkung Baukau) fallenden Teil der Abstandsfläche T1 ist durch die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Zusätzlich werden in der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 die besonderen Regelungen auf dem Gebiet der Stadt Herne in Bezug auf den Schacht S_.066 wie folgt ergänzt:

Schacht 66

Der auf das Flurstück 65 fallende Teil der Abstandsfläche ist durch die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die besonderen Regelungen der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses werden für den Schacht 63-AS02 auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen aufgehoben.

3. Änderung der Nebenbestimmung A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbeschluss (Nebenbestimmung A.IV.2.4.1) wird mit Ausnahme des letzten Satzes aufgehoben.

4. Geruchsmessungen

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.3 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Nach Inbetriebnahme der Abluftanlagen sind an jeder Anlage Abnahmemessungen durch eine nach §§ 26 und 28 BImSchG bekanntgegebene Messstelle, die bisher im Verfahren noch nicht beteiligt war, durchzuführen. Pro Quelle sind mindestens drei Proben zu nehmen.

Alternativ können auch Gruppen von vergleichbaren Anlagen gebildet werden. Die Gruppenezusammenstellungen sowie die aus jeder Gruppe zu untersuchende Anzahl der Anlagen sind einvernehmlich mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

An Standorten mit Abluftbehandlungsanlagen und einem Abstand zur Wohnbebauung welcher geringer als 100m ist, sind bei Inbetriebnahme die Geruchsemissionen reingasseitig zu prüfen. Sofern Rohgasgeruch festgestellt wird, sind Fahnenbegehungen zur Ermittlung der Reichweite der Geruchsimmissionen durchzuführen.

An Standorten mit Abluftbehandlungsanlagen und einem Abstand zur Wohnbebauung welcher größer als 100m ist, sind bei Inbetriebnahme Geruchsemissionen reingasseitig zu prüfen. Sofern Rohgasgeruch festgestellt wird, sind in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde Fahnenbegehungen zur Ermittlung der Reichweite der Geruchsimmissionen durchzuführen.

Die Überwachungsbehörden sind vor der Durchführung der Abnahmemessungen rechtzeitig zu beteiligen.

In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen der §§ 26 und 28 BImSchG sind auf Anforderung der zuständigen Überwachungsbehörde zur Bestimmung der tatsächlichen Geruchsimmissionshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden Rasterbegehungen entsprechend der GIRL und der VDI-Richtlinie 3940, Blatt 1, die Geruchsimmissionen durch eine anerkannte Stelle in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, feststellen und beurteilen zu lassen.

5. Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4.6 des Ausgangsbeschlusses

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.6 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

6. Abluftbehandlungsanlagen

Die Überschrift des Punktes A.III.2.4.7 des Ausgangsbeschlusses wird geändert in "2.4.7 Abluftbehandlungsanlagen".

7. Entfall der Nebenbestimmungen A.III.2.4.7.1 und 2.4.7.2 des Ausgangsbeschlusses

Die Nebenbestimmungen A.III.2.4.7.1 und 2.4.7.2 des Ausgangsbeschlusses werden aufgehoben.

8. Pflege- und Wartungskonzept für die Fotooxidationsanlagen

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.7.3 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Bis zur Inbetriebnahme der Fotooxidationsanlagen ist ein Betriebs- und Wartungskonzept zu erstellen und an der Anlage bereit zu halten. Eine durchgehende ausreichende Funktionsfähigkeit der Fotooxidationsanlagen sowie die rechtzeitige Wartung sind sicherzustellen. Die Reinigung und der Austausch der Lampen innerhalb der Fotooxidationsanlagen haben von einem sicheren Standort aus zu erfolgen. Hierzu sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem muss der Austausch der Aktivkohle so erfolgen, dass die Beschäftigten möglichst keinen offenen Kontakt zur beladenen Aktivkohle haben (z.B. Direktabfüllung in Fässern oder Foliensäcken). Des Weiteren sind geeignete Vorsichtsmaßnahmen gegen Anwohnerbelästigungen darzustellen.

9. Funktionsprüfung der Fotooxidationsanlagen

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.7.5 des Ausgangsbeschlusses wird wie folgt neu gefasst:

Mindestens einmal pro Jahr ist der ordnungsgemäße Betrieb der Fotooxidationsanlagen im Rahmen einer Ortsbesichtigung durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich festzuhalten. Festgestellte Mängel sind dem Betreiber umgehend mitzuteilen und unverzüglich abzustellen.

10. Eigenüberwachung der Fotooxidationsanlagen

In der Nebenbestimmung A.III.2.4.7.6 des Ausgangsbeschlusses wird der 2. Satz „Feuchte und Temperatur in den Biofiltern sind kontinuierlich, zumindest aber täglich zu prüfen und in den Betriebsberichten zu protokollieren.“ gestrichen.

11. Abwasseranfall durch automatische Lampenreinigung

Sofern regelmäßig Abwasser an den Fotooxidationsanlagen (z. B. durch eine automatische Lampenreinigung) anfällt, ist der Umgang mit den Abwässern im Vorfeld mit den zuständigen Umweltschutzbehörden abzustimmen.

12. Entfall von standortbezogenen Auflagen für den Schacht 48 und Schacht 27-A.S02

Die Standortbezogenen Auflagen A.III.2.4.8.1 und 2.4.8.2 des Ausgangsbeschlusses werden aufgehoben.

13. Verschiebung Fotooxidationsanlage am Standort Schacht SD.027-A.S02

Die im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführende Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.027-A.S02 (s. Zusicherung A.III.2.) ist der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darzulegen.

Sofern eine Verschiebung möglich ist, so ist der Planfeststellungsbehörde unter Maßgabe der Nebenbestimmungen A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses hierfür ein Antrag auf Planänderung vorzulegen oder entsprechend anzuzeigen.

14. Verschiebung Fotooxidationsanlage am Standort Schacht SD.024

Die im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführende Überprüfung einer möglichen Verschiebung der Fotooxidationsanlage für den Standort SD.024 (s. Zusicherung A.III.3.) ist der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar darzulegen.

Sofern eine Verschiebung der Fotooxidationsanlage möglich ist, so ist der Planfeststellungsbehörde unter Maßgabe der Nebenbestimmungen A.III.2.1 des Ausgangsbeschlusses hierfür ein Antrag auf Planänderung vorzulegen oder entsprechend anzuzeigen.

15. Immissionsschutz Betrieb Keime

In der Nebenbestimmung A.III.2.6.1 des Ausgangsbeschlusses wird der letzte Absatz „Erforderlichenfalls sind die Abluftanlagen dem Stand der Technik entsprechend z. B. mit Tropfenabscheidern nachzurüsten. Abluftschächte ohne Biofilter sind so zu planen, dass sie nachträglich z.B. mit Tropfenabscheidern oder Biofiltern ausgerüstet werden können“ gestrichen.

16. Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.9.1.10 des Ausgangsbeschlusses

Die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.10 des Ausgangsbeschlusses wird aufgehoben.

17. Änderung der Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses

In der Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses werden im 2. Absatz die Worte „und dem ggf. geplanten Biofilter“ durch die Worte „und der Fotooxidationsanlage“ ersetzt.

In der Nebenbestimmung A.III.2.17.8.6 des Ausgangsbeschlusses werden die Absätze zum Schacht 75-AS01 und zum Schacht 48 gestrichen.

18. Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen der Auflagen bleiben gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW vorbehalten. Bezüglich nicht vorhersehbarer Auswirkungen auf Rechte anderer nach Unanfechtbarkeit des Planes wird auf § 75 Abs. 2, Satz 2 und 3 VwVfG NRW hingewiesen.

B. Begründung

I. Entscheidungsgrundlagen

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 wurde der Plan für den Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher (AKE) von Dortmund über Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Herten, Herne, Gelsenkirchen, Bottrop, Essen, Oberhausen und Duisburg nach Dinslaken festgestellt. Seit diesem Zeitpunkt hat die Vorhabenträgerin einige Umplanungen vorgenommen, die jeweils mit den genannten Änderungsplanfeststellungsbeschlüssen und -bescheiden festgestellt wurden.

Die vorgelegte Planänderung bezieht sich auf alle 33 Abluftstandorte des Abwasserkanals Emscher auf der gesamten Strecke von Dortmund bis Dinslaken. Die bisher an den Abluftstandorten vorgesehenen Biofilter und / oder Schornsteine bzw. Reingasschornsteine werden durch Fotooxidationsanlagen ersetzt.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen Bestandteil des Vorhabens:

- Entfall von 27 Biofiltern und 25 Schornsteinen sowie 32 Gebläsestationen,
- Errichtung von Hochbauteilen bzw. Einhausungen für Fotooxidationsanlagen an 16 Abluftstandorten,
- Errichtung von Fotooxidationsanlagen ohne Einhausungen mit Einzäunungen an 16 Abluftstandorten,
- Errichtung von Fotooxidationsanlagen am Abluftstandort Pumpwerk Oberhausen

Nicht beantragt und damit nicht Gegenstand dieses Bescheides sind Nacharbeiten gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG).

2. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

2.1. Notwendigkeit eines Planänderungsgenehmigungsverfahrens

Der Plan für die Errichtung und den Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis nach Dinslaken wurde mit Beschluss vom 08.08.2008 gemäß § 170 LWG (a. F.) i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG NRW festgestellt. Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Abs. 1 VwVfG NRW grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen. In anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG NRW durchführen, wobei es in diesen Fällen keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses bedarf.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG NRW eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, und mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen hergestellt worden ist und andere Rechtsvorschriften nicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 20.06.2016 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, ein Planänderungsgenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 VwVfG NRW durchzuführen.

Die Abluftbehandlung ist wesentlicher Bestandteil der Gesamtkonzeption des Abwasserkanals Emscher. Sie ist erforderlich, die erforderlichen Emissions- und Immissionsgrenzwerte einzuhalten. Insofern ist eine Änderung der Abluftbehandlung, wie hier durch den Einsatz einer anderen Behandlungstechnik beantragt, als wesentlich einzustufen.

Für die Anwendbarkeit des § 74 Abs. 6 VwVfG NRW ist maßgeblich, dass Rechte anderer nicht oder nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich schriftlich einverstanden erklärt haben.

Insofern war die Änderung der Abluftbehandlung hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu beurteilen. Zur Klärung dieser Fragestellung wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eingebunden.

Das LANUV hat in seiner Stellungnahme vom 16.12.2014 (Az.: 31.998.2013.079) dargelegt, dass auf der Grundlage der Messergebnisse von Fotooxidationsanlagen, die zur Klärung der Fragestellung untersucht wurden, die Gleichwertigkeit der Abluftreinigung mit der eines Biofilters festgestellt werden kann. Dies betreffe auch die Geruchsqualität; der Rohgasgeruch sei rein gasseitig nicht mehr erkennbar. Insofern sind Rechte anderer durch die beantragte Änderung der Abluftbehandlung nicht beeinträchtigt.

Das Benehmen mit den sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde hergestellt.

Der Abwasserkanal Emscher inklusive der hier im Fokus stehenden Abluftbehandlung fällt nicht unter den Anwendungsbereich der in § 20 UVPG angeführten Vorhaben. Im Anhang zum UVPG ist die Errichtung eines Abwasserkanals nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben genannt.

Unter Abwägung der mit dem Vorhaben unter B.II.1. des Ausgangsbeschlusses dargestellten wasserrechtlichen Zielsetzungen und der Bedeutung für das Gemeinwohl, sowie der Interessen der Vorhabenträgerin an einer zügigen Realisierung des Vorhabens mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit ergeben sich hier daher keine Bedenken gegen die Durchführung des Planänderungsgenehmigungsverfahrens.

2.2. Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Nach Anhang II, Ziffer 22.1.27 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sind die Bezirksregierungen zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 57 Abs. 1 LWG für Anlagen für die Planung zur Er-

stellung und den Betrieb von Kanalisationsnetzen für Schmutz- und Mischabwasser von mehr als 2.000 Einwohnerwerten. Die Zuständigkeit gilt in gleicher Weise für die Durchführung als Planänderungsgenehmigungsverfahren auf der Grundlage von § 108 LWG auf Antrag der Vorhabenträgerin.

Mit Erlass vom 19.07.2004, Az. IN-7-673/1 33263/2 hat das zuständige Umweltministerium gemäß § 140 Abs. 2 LWG a. F. der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen.

Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster für dieses Planänderungsgenehmigungsverfahren.

2.3. Ablauf des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster die Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008 für den Abwasserkanal Emscher beantragt und die hierfür erforderlichen Planunterlagen vorgelegt.

Folgenden Behörden, Naturschutzverbänden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sind die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme im Verfahren übersandt worden:

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Arnsberg
- Bezirksregierung Münster, Dez. 51 - Höhere Naturschutzbehörde -
- Bezirksregierung Münster, Dez. 55/56 - Dezernat für Arbeitsschutz
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landrat des Kreises Recklinghausen
- Oberbürgermeister der Stadt Dortmund
- Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
- Bürgermeister der Stadt Recklinghausen
- Oberbürgermeister der Stadt Herne
- Bürgermeister der Stadt Herten
- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
- Oberbürgermeister der Stadt Essen
- Oberbürgermeister der Stadt Bottrop
- Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen
- Regionalverband Ruhr

Auf die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen wird unter Abschnitt B.II. näher eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat auf Veranlassung der Stadt Herne die diesbezüglich vorgelegten Bauantragsunterlagen ergänzt. Auf der Grundlage dieser ergänzten Bauantragsunterlagen hat die Stadt Herne ihre abschließende Stellungnahme zu dem beantragten Vorhaben abgegeben. Die ursprünglichen Bauantragsunterlagen werden insoweit teilweise ersetzt. Einzelheiten hierzu sind der Auflistung der genehmigten Antragsunterlagen unter Ziffer E. zu entnehmen.

II. Rechtliche und fachliche Würdigung

1. Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 bestätigte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen für die Abluftbehandlung unverändert weiter bestehen.

Die oben beschriebenen Änderungen der Planung sind zwar als wesentlich einzustufen. Sie stellen das Grundkonzept der Planung jedoch nicht in Frage.

Bestandteil der Planänderung ist die Änderung der Abluftbehandlung an 33 Standorten. Hierdurch reduziert sich insgesamt die Flächeninanspruchnahme. Ferner entfallen 25 Kamine und Reingassschornsteine. Die geänderte Technik der Abluftbehandlung ist auf der Grundlage der Stellungnahme vom LANUV vom 16.12.2014 als gleichwertig einzustufen. Die einzelnen Änderungen sind unter B.I.1. dargestellt.

Die grundlegende Zielsetzung der Planung wird durch diese Änderungen damit im Ergebnis nicht berührt. Die bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 erfolgte generelle Abwägung der öffentlichen und privaten Belange bleibt in ihrer Struktur erhalten und zusätzliche belastende Auswirkungen von einigem Gewicht sind auszuschließen.

2. Planungsalternativen

Die Ausführungen des Ausgangsbeschlusses vom 08.08.2008 zu Planungsalternativen (B.II.2) haben weiterhin Gültigkeit.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen hat die Vorhabenträgerin ein Änderungskonzept erstellt. Dieses hat zum Inhalt, dass die ursprünglich planfestgestellten Biofilter und Schornsteine bzw. Reingassschornsteine entfallen und durch hinsichtlich der Abluftbehandlung als gleichwertig einzustufende Fotooxidationsanlagen ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Flächeninanspruchnahme

spruchnahme reduziert und die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigenden Schornsteine und Reingassschornsteine entfallen.

Im Vergleich zu dem im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 planfestgestellten Vorhaben führt die vorliegende Planung der Vorhabenträgerin insgesamt zu verminderten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

3. Bedenken und Anregungen, themenbezogene Ausführungen

Von den beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht worden.

Den erhobenen Forderungen wurde, soweit sie begründet waren, durch die Nebenbestimmungen in diesem Planänderungsbescheid Rechnung getragen.

Gesetzliche Regelungen wurden grundsätzlich nicht als Nebenbestimmung aufgenommen. Ihre Gültigkeit erstreckt sich auch auf dieses Verfahren.

Grundsätzlich können aufgrund der Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse nur solche Forderungen als zusätzliche Nebenbestimmungen in diese Planänderungsgenehmigung aufgenommen werden, die auf den beantragten Änderungen der Vorhabenträgerin beruhen und durch diese Änderungen erforderlich werden.

Forderungen, die darüber hinaus gehen oder nicht unmittelbare Folge der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Änderungen sind, können nicht als neue zusätzliche Nebenbestimmungen aufgenommen werden, da die Rechtskraft des Ausgangsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse entgegenstehen und dies daher einen unzulässigen Eingriff in eine geschützte Rechtsposition der Vorhabenträgerin darstellen würden.

Im Übrigen werden die Forderungen und Bedenken der Behörden und Träger öffentlicher Belange und sonstigen Stellen aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.

3.1. Bau der Hochbauteile, Brandschutz

Die Stadt Castrop-Rauxel hält für die Errichtung der Fotooxidationsanlagen an den Schächten S_.083, S_.093 und S_.098 die Aufnahme einer Nebenbestimmung für erforderlich, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn eine Freigabe der Feuerwehr im Hinblick auf die Kampfmittelfreiheit vorliegt.

Die Behandlung von Kampfmitteln ist schon im Ausgangsbeschluss geregelt worden (A.III.2.13.2). Einer neuen Nebenbestimmung bedarf es nicht, da es keine neuen oder geänderten Eingriffe in den Untergrund gibt.

Für die Schächte S_.083 und S_.093 fordert die Stadt Castrop-Rauxel vor Baubeginn die Einreichung der Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Sachverständigenverordnung sowie die Kennzeichnung von Notausgängen sowie die Ausstattung der Nutzungseinheiten mit Feuerlöschern.

Der Nachweis der Standsicherheit und die Vorlage der Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 Sachverständigenverordnung ist schon im Ausgangsbeschluss in den Nebenbestimmungen A.III.2.3.3.1 und A.III.2.3.3.2 geregelt worden. Einer neuen Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen ist bereits im Ausgangsbeschluss in der Nebenbestimmung A.III.2.12.3.11 und die Ausstattung mit Feuerlöschern in der Nebenbestimmung A.III.2.3.4.3.4 geregelt. Einer neuen Nebenbestimmung bedarf es nicht.

Die Stadt Herne führt in ihrer abschließenden Stellungnahme aus, dass die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Löschwasserversorgung und der Zufahrten einzuhalten sind. Dabei wird speziell auf die Brückenklassen etwaiger Brückenanlagen hingewiesen; diese sind im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss mit der Brückenklasse 12 angegeben. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle sind mind. die Anforderungen der Brückenklasse 16/16 einzuhalten.

Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2 des Ausgangsbeschlusses müssen alle Flächen für Feuerwehrfahrzeuge eine Tragfähigkeit entsprechend Brückenklasse 12 aufweisen. Da sich weder die Zuwegungen noch die Brandlasten ändern, begründet sich aus dem Änderungsantrag keine Änderung der Nebenbestimmung.

Von der Stadt Oberhausen wurde angeregt, für den Standort SD.024 die geplante Fotooxidationsanlage vom vorhandenen Fuß- und Radweg abzurücken. Für den Standort SD.027-A.S02 wurde angeregt, die Stellung der Fotooxidationsanlage möglichst innerhalb der in der Planfeststellung definierten Grenze "Oberflächenbedarf Endausbau" einzuplanen. Die Vorhabenträgerin hat für beide Schachtstandorte eine Überprüfung im Rahmen der Ausführungsplanung zugesichert (siehe A.III.2. und A.III.3.). Eine Verschiebung von Standorten wäre dann als Planänderung gemäß Nebenbestimmungen A.IV.13. und A.IV.14. bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen oder entsprechend anzuzeigen.

Die Stadt Oberhausen erhebt die Forderung, dass die vorhandene Löschwasserversorgung der Feuerwehr nachzuweisen ist.

Eines Nachweises für die Löschwasserversorgung hat es bisher nicht bedurft. Da der Löschwasserbedarf sich nach Aussage der Feuerwehr nicht verändert, ist die Forderung nach einem Nachweis der Löschwasserversorgung für die Feuerwehr unzulässig, da über die Erforderlichkeit eines Nachweises schon im Ausgangsverfahren entschieden wurde.

Des Weiteren wird gefordert, dass zu jeder Zeit ein gewaltfreier Zugang zum Außengelände des Objektes sichergestellt sein muss, während der Anwesenheit von Personen Notausgangstüren jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z.B. Schlüssel) von innen, durch einen einzigen Griff, in voller Breite zu öffnen sein müssen. Darüber hinaus fordert die Stadt Oberhausen, dass vorhandene Rettungswege aus übrigen geplanten, im Planänderungsantrag nicht behandelten Gebäudeteilen durch die geplanten Anlagen nicht verlängert oder verbaut werden dürfen und oberhalb sämtlicher Notausgänge/-ausgangstüren entsprechend der Sichtweite angepasst große nachleuchtende Notausgangshinweise angebracht werden müssen, die den Weg aus dem Gebäude markieren.

Anforderungen an die Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr an den Objekten sind schon im Rahmen des Ausgangsbeschlusses (Nebenbestimmung A.III.2.3.4.1.2) gestellt worden. Da die Andienung und die Erschließung sich nicht geändert haben, ist eine neue oder geänderte Nebenbestimmung nicht erforderlich.

Weitergehende Anforderungen an den Brandschutz in der Betriebsphase sind in den Nebenbestimmungen A.III.2.3.4.3 ff. des Ausgangsbeschlusses gestellt worden. Die Planänderung beinhaltet insoweit keine Änderungen, die neue oder geänderte Anforderungen rechtfertigen würden. Neuer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

3.2. Immissionsschutz Betrieb

Die Nebenbestimmung A.III.2.4.1 des Ausgangsbeschlusses ordnete an, dass an mehreren Schächten Biofilter nachzurüsten sind und die Abluftanlagen technisch so zu gestalten sind, dass die Möglichkeit der Nachrüstung besteht. Mit dieser Planänderung werden die Biofilter durch Fotooxidationsanlagen ersetzt, so dass die Anordnung von Biofiltern aufzuheben war.

Da für die Bemessung von Fotooxidationsanlagen derzeit noch keine allgemein anerkannten der Regeln der Technik vorliegen und die Bemessung derzeit ausschließlich durch die Hersteller der Anlagen erfolgt, besteht weiterhin die Anforderung, die Abluftbehandlungsanlagen bei Bedarf (z. B. mit zusätzlichen Strahlern, zusätzlichen Aktivkohlefiltern, zusätzlichen Modulen, etc.) nachzurüsten, so dass dieser Teil der Nebenbestimmung beizubehalten war.

Die grundsätzliche Funktion der Fotooxidationsanlagen wurde einmalig mit sehr gutem Ergebnis nachgewiesen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Fotooxidationsanlagen für jeden Standort an die sich einstellenden Bedingungen angepasst werden müssen. Durch die modulare Bauweise ist dies auch möglich. Bereits im Rahmen der Antragstellung sowie der vorgehenden Abstimmungsphase bestand Einigkeit darüber, dass die Fotooxidationsanlagen bei Bedarf

durch weitere Module ergänzt werden müssen. Dieser vorgenannte Bedarf kann nur im Rahmen einer Überprüfung der Eliminationsleistung erfolgen. Aus diesem Grunde sind die in Nebenbestimmung Nr.A.III.2.4.3 formulierten Untersuchungen durchzuführen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert in seiner Stellungnahme, den Energie- und Lampenverbrauch und die entsprechenden Kosten transparent und glaubhaft darzustellen (Wirtschaftlichkeitsberechnung), da Biofilter möglicherweise kostengünstiger sind.

Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht Gegenstand der Planfeststellung sind. Sie sind ausschließlich Sache der Vorhabenträgerin, soweit sie nicht der ausschließliche Grund für eine Festlegung der Vorhabenträgerin sind.

Bezüglich der Kosten wird weiter ausgeführt, dass der Betrieb des AKE zu dauerhaften Kosten führt. Auch hierzu fordert das Landesbüro entsprechende Aussagen in den Antragsunterlagen, wer diese Kosten tragen muss.

Dass der Betrieb des AKE mit dauerhaften Kosten behaftet ist, war schon zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragsstellung der Fall. Wie auch schon zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist der Betrieb des AKE durch die Genossen der Emschergenossenschaft entsprechend der Veranlagungsgrundsätze zu tragen. Im Übrigen handelt es sich hier um Kosten der Abwasserbeseitigung. Finanzierungsfragen und Kostenträgerschaften sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Der vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW geforderte Ausschluss der Verwendung von Kohle- und Atomstrom wäre rechtswidrig, da es keine gesetzliche Grundlage hierfür gibt. Der Strombezug ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der Forderung kann insoweit nicht gefolgt werden.

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes der Fotooxidationsanlagen ist es erforderlich, dass nur die vom Hersteller der Fotooxidationsanlagen zugelassenen Strahler verwendet werden, die für den Zweck geeignet und zugelassen sind. Der Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, in der Genehmigung der Änderung festzuschreiben, dass schadstoffreduzierte UVC-Strahler verwendet werden, konnte daher nicht gefolgt werden.

Darüber hinaus wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW gefordert, mögliche Risiken des Dauerbetriebs darzustellen, da es seines Wissens bislang noch keine Referenzanlagen im Dauerbetrieb gibt. Hierbei handelt es sich um eine Fehleinschätzung. Bei mehreren Kläranlagenbetreibern befinden sich Fotooxidationsanlagen seit Jahren im Dauerbetrieb. Der Stellungnahme wurde daher nicht gefolgt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert weiter, die umweltfreundliche Regenerierung der Aktivkohle vertraglich abzusichern und eine unter- oder obertägige Deponierung oder Mitverbrennung in Anlagen zur Energie/und- oder Wärmeerzeugung oder Müllverbrennungsanlagen auszuschließen.

Fragen der Nutzung der Aktivkohle und ggf. der Regenerierung sind nicht Gegenstand der Planfeststellung sondern obliegen der Betriebsverantwortung der Vorhabenträgerin. Anfallende Abfälle sind entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beseitigen. Darüber hinausgehende Regelungen sind unzulässig.

Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, die Fragen der Betriebssicherheit zu prüfen, ist durch die Fachbehörden erfolgt und führte zu der entsprechenden Anpassung der Nebenbestimmungen A.III.2.4.7 des Ausgangsbeschlusses.

Die vom Landesbüro gerügten fehlenden Aussagen zur Vandalismusanfälligkeit der Fotooxidationsanlagen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Fotooxidationsanlagen werden durch entsprechende Zäune bzw. Einhausungen vor Vandalismus geschützt. Im Übrigen obliegt die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Anlagen der Vorhabenträgerin.

Wegen der teilweisen Nähe zu Wohnbebauung fordert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Emissionen des Infraschalls und der elektromagnetischen Frequenzen (Elektrosmog) zu prüfen und zu bewerten und für kritische Standorte entsprechende Immissionsprognosen zu erstellen.

Der Abstand zur Wohnbebauung ist überwiegend sehr groß. Die Abstände sind in der Tabelle der Anlage 2 des Erläuterungsberichtes aufgeführt. Prüfungen von Infraschall oder elektromagnetischen Felder sind daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Die Anlagen arbeiten mit Licht. Elektromagnetische Felder werden nicht für die Fotooxidation genutzt. Es entsteht über den Schall aus den Ventilatoren hinaus kein Schall. Dieser entstand jedoch schon in der ursprünglichen Planung.

Die Stadt Recklinghausen regt an, durch entsprechende Nachweise bezüglich der Keimbelastung, wie sie der Ausgangsbeschluss in der Nebenbestimmung A.III.2.6.1 vorsieht, die Aussagen im Erläuterungsbericht zu untermauern, dass Fotooxidationsanlagen eine sehr effektive Entkeimung des Luftstromes bewirken. Auch der Kreis Recklinghausen schlägt in diesem Zusammenhang vor, die Nebenbestimmung A.III.2.6.1 des Ausgangsbeschlusses sinngemäß zu übernehmen. Den Stellungnahmen wurde dahingehend gefolgt, dass lediglich ein Absatz, der sich speziell auf Biofilter bezog, in der Nebenbestimmung A.III.2.6.1 des Ausgangsbeschlusses gestrichen wurde. Ansonsten bezieht sich die Nebenbestimmung grundsätzlich auf die Abluftbehandlungsanlagen unabhängig

von der Verfahrensart. Eine Aufhebung der Nebenbestimmung wurde im Übrigen nicht von der Vorhabenträgerin beantragt.

Die Stadt Dortmund sieht nur dann keine Bedenken, wenn für den Fall, dass durch den Betrieb der Fotooxidationsanlagen Abwässer wie z. B. Kondensate oder Waschwasser anfallen, eine entsprechende Mitteilungspflicht in den Bescheid aufgenommen wird, da ggf. eine Vorbehandlung erforderlich wird und/oder Genehmigungstatbestände ausgelöst werden. Dieser Argumentation konnte gefolgt werden und wurde durch die Aufnahme einer entsprechenden Nebenbestimmung unter A.IV.11. entsprochen.

Die Stadt Oberhausen regt an, die Messung von H₂S und Ozon im Reingas über die Einfahrphase hinaus fortzuführen, um belegen zu können, dass die automatische Steuerung im Jahresverlauf bei allen Betriebsbedingungen zuverlässig arbeitet.

Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, das Betriebskonzept nach der Einfahrphase fortzuschreiben. Grundsätzlich sind turnusmäßige Kontrollmessungen mit Handmessgeräten vorgesehen. Dies wurde als Zusicherung unter A.III.1. in die Änderungsgenehmigung aufgenommen.

3.3. Eigentums- und Grundstücksbetroffenheiten

Die Stadt Herne fordert in ihrer abschließenden Stellungnahme die Sicherung der Erschließung durch die Eintragungen entsprechender Baulasten.

Bezüglich der Baulasten (Abstandsflächen, Erschließung) wird auf die Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses verwiesen. Danach sind die Baulasten rechtzeitig vor Baubeginn der Hochbauteile eintragen zu lassen. Im Übrigen wurde der Stellungnahme insoweit gefolgt, als dass die erforderliche Beantragung der Baulasten in den besonderen Regelungen auf dem Gebiet der Stadt Herne mit der Nebenbestimmung A.IV.2. ergänzt bzw. geändert wurden.

Die Stadt Oberhausen fordert die Aufnahme einer Auflage, dass die Erschließung über Fremdgrundstücke zumindest baulastmäßig zu sichern ist, die Erschließungsfläche vollständig bis zur öffentlichen Straße darzustellen ist und die Abstandsflächen des Gebäudes auf dem eigenen Grundstück liegen müssen oder baulastmäßig zu sichern sind.

Die Erschließung ändert sich durch die beantragte Planänderung nicht und ist in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt. Die Erschließung ist entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses durch Baulasten vor Baubeginn der Hochbauteile zu sichern. Die Abstandsflächen ändern sich durch die beantragte Planänderung, sie werden jedoch gegenüber den ursprünglichen Planungen geringer. Die Abstandsflächen sind entsprechend der Nebenbestimmung A.III.2.3.3.5 des Ausgangsbeschlusses durch Baulasten vor

Baubeginn der Hochbauteile zu sichern. Neuer oder geänderter Nebenbestimmungen bedarf es nicht.

3.4. Natur und Landschaft, Forstwirtschaft

Da sich die Flächeninanspruchnahme insgesamt reduziert und die Fotooxidationsanlagen im Wesentlichen im Bereich der ursprünglich planfestgestellten Gebläsestationen, Biofilter und Schornsteine errichtet werden, wird von einer Anpassung der Kompensationsmaßnahmen abgesehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend des planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der über den Ausgangsbeschluss und die Änderungsbeschlüsse angeordneten Kompensationsmaßnahmen und auf der Grundlage der zwischen der Vorhabenträgerin und den Naturschutzbehörden abgeschlossenen Kompensationsverträge zu kompensieren. Gemäß Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses ist nach Abschluss der Baumaßnahme das tatsächliche Ausmaß der mit der Ausführung einhergegangenen Eingriffe in Natur und Landschaft nachzubilanzieren und der abschließende Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln. Insofern wurde von einer Anpassung oder Ergänzung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in dieser Planänderungsgenehmigung abgesehen.

Die Höhere Naturschutzbehörde Düsseldorf rügt, dass die Aussage „es wird doch alles besser“ nicht ausreiche, um rechtsichere und nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. So sei beispielsweise im Erläuterungsbericht Kapitel 7.4.1 die Aussage, dass die Anlage besser in das landschaftsbildliche Umfeld integriert werden kann, unzureichend. Es fehle die Aussage wie das geschehen kann. Des Weiteren führt die Höhere Naturschutzbehörde Düsseldorf aus, dass auch der Verweis auf eine Nachbilanzierung in Bezug auf Natur und Landschaft, was die Rechtssicherheit angeht, für das konkrete Änderungsverfahren nicht hilfreich ist.

Diese Bedenken werden nicht geteilt. Im Kapitel 3.7.8 des Erläuterungsberichtes findet sich eine Erläuterung des Gestaltungskonzeptes. Nähere Einzelheiten zur baulichen Gestaltung der Einhausungen sind in den Bauantragsunterlagen enthalten. Der Kompensationsbedarf wurde im Hinblick auf die Errichtung der Fotooxidationsanlagen von der Vorhabenträgerin nicht angepasst. Infolge der Änderung der Art der Abluftbehandlung entstehen keine Eingriffe außerhalb der planfestgestellten Eingriffsflächen. Lediglich der Standort SD.027-A.S02 bildet diesbezüglich eine Ausnahme mit einer geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme von rd. 200 m². Insgesamt reduziert sich der Flächenbedarf durch die geänderte Abluftbehandlung um mehr als die Hälfte. Da die Errichtung der Fotooxidationsanlagen nur mit kleinflächigen Änderungen der Eingriffsflächen einhergeht, kann dies toleriert werden. Der endgültige Kompensationsbedarf ist

im Rahmen der Nachbilanzierung zu ermitteln. Die Nachbilanzierung ist bereits durch die Nebenbestimmung A.III.2.9.1.11 des Ausgangsbeschlusses festgesetzt.

Hinsichtlich des Artenschutzes führt die Höhere Naturschutzbehörde Düsseldorf aus, dass der im Erläuterungsbericht in Kapitel 7.3 Artenschutz gemachten Aussage: „Es werden keine ausgelöst“, die Begründung fehle. Weiter führt die Höhere Naturschutzbehörde Düsseldorf aus, dass auch wenn sich der Eingriff im bisherigen Eingriffsbereich bewegt, die andere Technologie andere Auswirkungen auf die Arten haben kann.

Dieser Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Erläuterungsbericht, Kapitel 7.3, Tabelle 1 sind von der Vorhabenträgerin die Informationen zu den „planungsrelevanten“ Arten für die Schachtstandorte, welche Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind, zusammengestellt worden. An drei Standorten wurden in den Artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen Betroffenheiten festgestellt und entsprechende Schutz- und Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und umgesetzt.

Auch die übrigen, im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörden halten die Aussagen in den Antragsunterlagen für prüffähig. Die Höhere Naturschutzbehörde Münster führt in ihrer Stellungnahme explizit aus, dass die Prüfung des Änderungsantrages ergab, dass die Unterlagen einen eigenständigen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag oder Artenschutzbeitrag beinhalten, der für diese aus landschaftlicher und artenschutzrechtlicher Sicht eine erfreuliche Entwicklung darstellt, auch eine ausreichende Beurteilung abgibt. Die beantragte Planänderung wird von der Höheren Naturschutzbehörde Münster ausdrücklich begrüßt, da die das Landschaftsbild beeinträchtigenden Schornsteine ganz abgeschafft werden und mit der vorliegenden Planänderung eine Reduzierung der Eingriffe einhergeht.

Eine Befreiung insbesondere vom Landschaftsplan Dortmund-Nord wurde bereits im Ausgangsbeschluss vom 08.08.2008 erteilt. Eine erneute Befreiung ist daher nicht erforderlich.

4. Abschließende Beurteilung über den Plan

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Ausgangsbeschluss zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar waren.

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen wurden den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich hierdurch betroffen ist, zur Stellungnahme vorgelegt.

Es ist festzustellen, dass dem geänderten Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die dazu unter B.II.4. des Ausgangsbeschlusses getroffenen grundsätzlichen Feststellungen und Erwägungen, insbesondere hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, gelten auch für diese Planänderungsgenehmigung unverändert fort. Unter Abwägung dieser dort genannten Belange des Wohls der Allgemeinheit mit den von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen Belangen sowie den Rechten Dritter war der Plan daher nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bescheides gemäß § 108 LWG i. V. m. § 74 Abs. 6 und den §§ 72 ff. VwVfG NRW zu genehmigen.

5. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist gemäß § 1 Abs. 1, 9 und 14 GebG NRW sowie § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich gebührenpflichtig.

Jedoch galt zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20.06.2016 (eingegangen am selben Tag) gemäß § 38 EmscherGG in der Fassung vom 21.03.2013 für die Vorhabenträgerin eine Gebührenbefreiung für Unternehmungen, die der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dienen. Die beantragten Maßnahmen stehen in direktem Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und gehören somit zur Wahrnehmung der in § 2 EmscherGG aufgeführten Aufgaben.

Gemäß Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.06.2016 (in Kraft getreten am 16.07.2016) ist § 38 EmscherGG - und somit die Gebührenbefreiung - weggefallen.

Bei Notwendigkeit eines Antrags entsteht gemäß § 11 Abs.1 GebG NRW die Gebührenschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Da der Antrag der Vorhabenträgerin am 20.06.2016 bei mir eingegangen ist, ist die zu diesem Zeitpunkt geltende Gesetzeslage maßgeblich für die Entstehung der Gebührenschuld.

Die Kostenentscheidung ist daher noch gemäß § 38 EmscherGG in der Fassung vom 21.03.2013 zu treffen. Demnach ist die Vorhabenträgerin von Gebühren für diesen Bescheid befreit.

C. Rechtsgrundlagen

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
EmscherGG a. F.	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148) (alte Fassung)
EmscherGG	Gesetz über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz) vom 07.02.1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV.NRW. S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. 790)

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016 S. 934)
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421; SGV. NRW. 2005), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
LWG a. F.	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133) (alte Fassung)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
LZG NRW	Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeszustellungsgesetz – vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 557)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes v. 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG - vom 07.12.2006 (BGBl. I S. 2816) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 753), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2069)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. S. 192, SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 557)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3796)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bezieht sich der Rechtsstreit auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Vermögen oder der Ort liegen.

Bezogen auf das Vorhaben sind folgende Verwaltungsgerichte für Klagen gegen diesen Bescheid zuständig:

- Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen und
- Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen

Bezieht sich der Rechtsstreit nicht auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht, ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dem der Beschwerzte seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern es sich um die Bezirke Düsseldorf oder Gelsenkirchen handelt.

Andernfalls ist das Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, wegen des Sitzes der Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. IS. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bezirksregierung Münster

Az.: 54.01.05-134

Münster, 05.05.2017

Im Auftrag

Gez. Veronika Lauth

E. Auflistung der genehmigten Antragsunterlagen

Legende:

- ~~durchgestrichen~~ = Dokument besitzt keine Gültigkeit mehr und gehört nicht zu den mit planfestgestellten Unterlagen
- Dokumente mit der Bezeichnung M x/y = Dokumente aus dem Ausgangsbescheid vom 08.08.2008
- Dokumente mit der Bezeichnung N x/y = Dokumente aus dem 2. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 24.11.2010
- Dokumente mit der Bezeichnung O x/y = Dokumente aus dem 3. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.08.2012
- Dokumente mit der Bezeichnung P x/y = Dokumente aus dem 1. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 23.07.2010
- Dokumente mit der Bezeichnung Q a/y = Dokumente aus 5. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 08.02.2013
- Dokumente mit der Bezeichnung R x/y = Dokumente aus dem 6. Änderungsplanfeststellungs- und Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2015
- Dokumente mit der Bezeichnung W a/y = Dokumente aus Anzeige nach § 74 Abs. 7 VwVfG NRW vom 19.12.2013
- Dokumente mit der Bezeichnung A x/y = Dokumente des Planfeststellungsänderungsantrags 2016

Mappe A01 Allgemeines

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 01/01	Inhaltsübersicht	---	---	April 2016	---	---	
A 01/02	Heft 1: Gesamtkonzept - Erläuterungsbericht der Planänderungen			April 2016			
	Anlage 1: Tabelle der Abluftbehandlungsstandorte und Rohgasdaten						

	Anlage 2: Tabelle zur vorläufigen Modulauswahl						
	Anlage 3: Übersichtsplan Kanalisierte Teileinzugsgebiete EA 10-40	AKE.0.00 - - ... -050.VWVG.03.010.	1:50.000	Febr. 2006			
A 01/03	Heft 2: Planungs-, Betriebs- und Wartungskonzept für die Foto- oxidationsanlagen			April 2016			
A 01/04	Heft 3: Gutachten zur Gleichwertigkeit von Fotooxidationsanlagen zu Biofiltern Anlage 1: Messbericht Müller BBM Nr. M87097/09			April 2016			

Mappe A 02 Detaillagepläne zur Planfeststellung

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 02/01	Detaillageplan Schacht S_.113	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.340	1:500	April 2016	M 37 / 36	---	
A 02/02	Detaillageplan Schacht S_.111	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.320	1:500	April 2016	M 37 / 34	---	
A 02/03	Detaillageplan Schacht S_.108 + S_.108-A.S01 + S_.108-A.S02	AKE.EA40.1.33 055.INB.4.11.290	1:500	April 2016	W 5 / 1	---	

A 02/04	Detallageplan Schacht S_.104	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.250	1:500	April 2016	N 4 / 3	---	
A 02/05	Detallageplan Schacht S_.098	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.200	1:500	April 2016	M 37 / 21	---	
A 02/06	Detallageplan Schacht S_.093	AKE.EA40.1.13 055.INB.4.11.150	1:500	April 2016	M 37 / 16	---	
A 02/07	Detallageplan Schacht S_.088	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.100	1:500	April 2016	N 4 / 6	---	
A 02/08	Detallageplan Schacht S_.083	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.050	1:500	April 2016	M 37 / 06	---	
A 02/09	Detallageplan Schacht S_.079- A.S03 oder S_.079 + S_.079-A.S03	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.015	1:500	April 2016	M 37 / 02	---	
A 02/10	Detallageplan Schacht S_.078 + S_.078-A.S01	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.11.220	1:500	April 2016	W 5 / 4	---	
	(Ifd. Nr. 11 entfällt, da in Plan A 02/10 enthalten)						
A 02/12	Detallageplan Schacht S_.075 + S_.075-A.S01	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.11.190	1:500	April 2016	W 5 / 5	---	
A 02/13	Detallageplan Schacht S_.072	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.11.160	1:500	April 2016	N 4 / 9	---	
A 02/14	Detallageplan Schacht S_.071- A.S01	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.11.150	1:500	April 2016	W 5 / 7	---	

A 02/15	Detallageplan Schacht S_.066 + S_.066-A.S01	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.100	1:500	April 2016	M 38 / 12	---	
A 02/16	Detallageplan Schacht SD.063-A.S02	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.075	1:500	April 2016	M 38 / 09	---	
A 02/17	Detallageplan Schacht SD.061	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.11.050	1:500	April 2016	M 38 / 06	---	
A 02/18	Detallageplan Schacht SD.060 + SD.060-A.S01	AKE.EA30.1.12 055.INB.4.11.040	1:500	April 2016	N 4 / 11	---	
A 02/19	Detallageplan Schacht SD.057 + SD.057-A.S01 + SD.057- A.S02	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.11.010	1:500	April 2016	N 4 / 12	---	
A 02/20	Detallageplan Schacht S_.054 + BS.090 oder S_.090	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.11.120	1:500	April 2016	M 39 / 14	---	
A 02/21	Detallageplan Schacht SD.051	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.11.080	1:500	April 2016	O 2 / 16	---	
A 02/22	Detallageplan Schacht BS.060	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.11.095	1:500	April 2016	M 39 / 11	---	
A 02/23	Detallageplan Schacht S_.048 + BS.040	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.11.060	1:500	April 2016	N 4 / 15	---	
A 02/24	Detallageplan Schacht S_.045 + BS.010	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.11.030	1:500	April 2016	N 4 / 16	---	
A 02/25	Detallageplan Schacht S_.040	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.320	1:500	April 2016	P 1 / 5	---	

A 02/26	Detallageplan Schacht S_.036	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.290	1:500	April 2016	M 40 / 32	---	
A 02/27	Detallageplan Schacht S_.034	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.260	1:500	April 2016	M 40 / 29	---	
A 02/28	Detallageplan Schacht SD.030	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.220	1:500	April 2016	Q 3 / 1	---	
A 02/29	Detallageplan Schacht SD.027-A.S02	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.191	1:500	April 2016	Q 3 / 3	---	
A 02/30	Detallageplan Schacht SD.024	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.160	1:500	April 2016	Q 3 / 6	---	
A 02/31	Detallageplan Schacht SD.017 + SD.017-A.S02	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.110	1:500	April 2016	Q 3 / 9	---	
A 02/32	Detallageplan Schacht SD.010a	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.070	1:500	April 2016	R 2 / 4	---	
A 02/33	Detallageplan (PWK Oberhausen)	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.10.030	1:500	April 2016		---	

Mappe A 03 Bauanträge Stadt Dortmund

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 03/01	Bauantrag Schacht S_.113 Formulare und Anhänge			April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.1	---	

A 03/01a	Bauantrag Schacht S_.113 Lageplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.14.340	1:500	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.1	---	
A 03/01b	Bauantrag Schacht S_.113 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.340	1:100	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.1	---	
A 03/02	Bauantrag Schacht S_.111 Formulare und Anhänge			April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.3	---	
A 03/02a	Bauantrag Schacht S_.111 Lageplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.14.320	1:500	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.3	---	
A 03/02b	Bauantrag Schacht S_.111 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.320	1:100	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.3	---	
A 03/03	Bauantrag Schacht S_.108 Formulare und Anhänge			April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.6	---	
A 03/03a	Bauantrag Schacht S_.108 Lageplan	AKE.EA40.1.33 055.INB.4.14.290	1:500	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.6	---	
A 03/03b	Bauantrag Schacht S_.108 Bauwerksplan	AKE.EA40.1.33 055.INB.4.53.290	1:100	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.6	---	
A 03/04	Bauantrag Schacht S_.104 Formulare und Anhänge			April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.10	---	
A 03/04a	Bauantrag Schacht S_.104 Lageplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.14.250	1:500	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.10	---	
A 03/04b	Bauantrag Schacht S_.104 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.53.250	1:100	April 2016	M 10/2 Anlage 5.1.10	---	

Mappe A 04 Bauanträge Stadt Castrop-Rauxel

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 04/05	Bauantrag Schacht S_.098 Formulare und Anhänge			April 2016	M 11/5 Anlage 5.2.4	---	
A 04/05a	Bauantrag Schacht S_.098 Lageplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.14.200	1:500	April 2016	M 11/5 Anlage 5.2.4	---	
A 04/05b	Bauantrag Schacht S_.098 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.200	1:100	April 2016	M 11/5 Anlage 5.2.4	---	
A 04/06	Bauantrag Schacht S_.093 Formulare und Anhänge			April 2016	M 11/10 Anlage 5.2.9	---	
A 04/06a	Bauantrag Schacht S_.093 Lageplan	AKE.EA40.1.13 055.INB.4.14.150	1:500	April 2016	M 11/10 Anlage 5.2.9	---	
A 04/06b	Bauantrag Schacht S_.093 Bauwerksplan	AKE.EA40.1.13 055.INB.4.53.150	1:100	April 2016	M 11/10 Anlage 5.2.9	---	
A 04/08	Bauantrag Schacht S_.083 Formulare und Anhänge			April 2016	M 11/16 Anlage 5.2.15	---	
A 04/08a	Bauantrag Schacht S_.083 Lageplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.14.050	1:500	April 2016	M 11/16 Anlage 5.2.15	---	
A 04/08b	Bauantrag Schacht S_.083 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.050	1:100	April 2016	M 11/16 Anlage 5.2.15	---	

Mappe A 05 Bauanträge Stadt Recklinghausen

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 05/07	Bauantrag Schacht S_088 Formulare und Anhänge			April 2016	M 12/4 Anlage 5.3.3	---	
A 05/07a	Bauantrag Schacht S_088 Lageplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.14.100A	1:500	April 2016	M 12/4 Anlage 5.3.3	---	
A 05/07b	Bauantrag Schacht S_088 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 055.INB.4.53.100	1:100	April 2016	M 12/4 Anlage 5.3.3	---	
A 05/11	Bauantrag Schacht S_078- AS.01 Formulare und Anhänge			April 2016	M 12/6 Anlage 5.3.5	---	
A 05/11a	Bauantrag Schacht S_078- AS.01 Lageplan (Hinweis: identisch mit Anlage A 06/10a)	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.14.225	1:500	April 2016	M 12/6 Anlage 5.3.5	---	
A 05/11b	Bauantrag Schacht S_078- AS.01 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.53.225	1:100	April 2016	M 12/6 Anlage 5.3.5	---	
A 05/13	Bauantrag Schacht S_072 Formulare und Anhänge			April 2016	M 12/7 Anlage 5.3.6	---	

A 05/13a	Bauantrag Schacht S_ <u>072</u> Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.160	1:500	April 2016	M 12/7 Anlage 5.3.6	---	
A 05/13b	Bauantrag Schacht S_ <u>072</u> Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.53.160	1:100	April 2016	M 12/7 Anlage 5.3.6	---	

Mappe A 06 Bauanträge Stadt Herne

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 06/09	Bauantrag Schacht S_ <u>079</u> - A.S03 Formulare und Anhänge Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			April 2016	M 13/5 Anlage 5.4.4	---	
A 06/09a	Bauantrag Schacht S_ <u>079</u> - A.S03 Lageplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.14.015	1:500	April 2016	M 13/5 Anlage 5.4.4	A 12/09a	Mappe A 12
A 06/09b	Bauantrag Schacht S_ <u>079</u> - A.S03 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.015	1:100	April 2016	M 13/5 Anlage 5.4.4	A 12/09b	Mappe A 12
A 06/10	Bauantrag Schacht S_ <u>078</u> Formulare und Anhänge			April 2016	M 13/6 Anlage 5.4.5	---	
	Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			April 2016		23.09.2016	Mappe A 12

A 06/10a	Bauantrag Schacht S_.078 Lageplan (Hinweis: identisch mit Anlage A 05/11a)	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.14.220	1:500	April 2016	M 13/6 Anlage 5.4.5	A 12/10a	Mappe A 12
A 06/10b	Bauantrag Schacht S_.078 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.53.220	1:100	April 2016	M 13/6 Anlage 5.4.5	A 12/10b	Mappe A 12
A 06/12	Bauantrag Schacht S_.075- A.S01 Formulare und Anhänge Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			April 2016	M 13/9 Anlage 5.4.8	---	
A 06/12a	Bauantrag Schacht S_.075- A.S01 Lageplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.14.190	1:500	April 2016	M 13/9 Anlage 5.4.8	A 12/12a	Mappe A 12
A 06/12b	Bauantrag Schacht S_.075- AS.01 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.53.190	1:100	April 2016	M 13/9 Anlage 5.4.8	A 12/12b	Mappe A 12
A 06/15	Bauantrag Schacht S_.066 Formulare und Anhänge			April 2016	M 13/14 Anlage 5.4.13	---	
	Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			April 2016		29.09.2016	Mappe A 12
A 06/15a	Bauantrag Schacht S_.066 Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.100	1:500	April 2016	M 13/14 Anlage 5.4.13	A 12/15a	Mappe A 12
A 06/15b	Bauantrag Schacht S_.066 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.53.050	1:100	April 2016	M 13/14 Anlage 5.4.13	A 12/15b	Mappe A 12

Mappe A 07 Bauanträge Stadt Herten

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 07/14	Bauantrag Schacht S_.071-A.S01 Formulare und Anhänge			April 2016	M 14/2 Anlage 5.5.1	---	
A 07/14a	Bauantrag Schacht S_.071-A.S01 Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.150	1:500	April 2016	M 14/2 Anlage 5.5.1	---	
A 07/14b	Bauantrag Schacht S_.071-A.S01 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.53.155	1:100	April 2016	M 14/2 Anlage 5.5.1	---	

Mappe A 08 Bauanträge Stadt Gelsenkirchen

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 08/16	Bauantrag Schacht SD.063-A.S02 Formulare und Anhänge			April 2016	M 15/3 Anlage 5.6.2	---	
A 08/16a	Bauantrag Schacht SD.063-A.S02 Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.075	1:500	April 2016	M 15/3 Anlage 5.6.2	---	

A 08/16b	Bauantrag Schacht SD.063- A.S02 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 050.INB.4.53.075	1:100	April 2016	M 15/3 Anlage 5.6.2	---	
A 08/17	Bauantrag Schacht SD.061 Formulare und Anhänge			April 2016	M 15/6 Anlage 5.6.5	---	
A 08/17a	Bauantrag Schacht SD.061 Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.050	1:500	April 2016	M 15/6 Anlage 5.6.5	---	
A 08/17b	Bauantrag Schacht SD.061 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 050.INB.4.53.050	1:100	April 2016	M 15/6 Anlage 5.6.5	---	
A 08/18	Bauantrag Schacht SD.060 Formulare und Anhänge			April 2016	M 15/7 Anlage 5.6.6	---	
A 08/18a	Bauantrag Schacht SD.060 Lageplan	AKE.EA30.1.12 55.INB.4.14.040	1:500	April 2016	M 15/7 Anlage 5.6.6	---	
A 08/18b	Bauantrag Schacht SD.060 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 050.INB.4.53.040	1:100	April 2016	M 15/7 Anlage 5.6.6	---	
A 08/19	Bauantrag Schacht SD.057 Formulare und Anhänge			April 2016	M 15/10 Anlage 5.6.9	---	
A 08/19a	Bauantrag Schacht SD.057 Lageplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.14.010	1:500	April 2016	M 15/10 Anlage 5.6.9	---	
A 08/19b	Bauantrag Schacht SD.057 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.53.010	1:100	April 2016	M 15/10 Anlage 5.6.9	---	

A 08/20	Bauantrag Schacht S_.054 + BS.090 Formulare und Anhänge			April 2016	M 17/3 Anlage 5.6.13	---	
A 08/20a	Bauantrag Schacht S_.054 + BS.090 Lageplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.14.120	1:500	April 2016	M 17/3 Anlage 5.6.13	---	
A 08/20b	Bauantrag Schacht S_.054 Bauwerksplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.53.120	1:100	April 2016	M 17/3 Anlage 5.6.13	---	
A 08/20c	Bauantrag Schacht BS.090 Bauwerksplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.53.120	1:100	April 2016	M 17/3 Anlage 5.6.13	---	
A 08/21	Bauantrag Schacht S_.051 Formulare und Anhänge			April 2016	M 17/8 Anlage 5.6.18	---	
A 08/21a	Bauantrag Schacht S_.051 Lageplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.14.080	1:500	April 2016	M 17/8 Anlage 5.6.18	---	
A 08/21b	Bauantrag Schacht S_.051 Bauwerksplan	AKE.EA20.0.00 050.INB.4.53.090	1:100	April 2016	M 17/8 Anlage 5.6.18	---	
A 08/22	Bauantrag Schacht BS.060 Formulare und Anhänge			April 2016	M 17/7 Anlage 5.6.17	---	
A 08/22a	Bauantrag Schacht BS.060 Lageplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.14.095	1:500	April 2016	M 17/7 Anlage 5.6.17	---	
A 08/22b	Bauantrag Schacht BS.060 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.12 055.INB.4.53.040	1:100	April 2016	M 17/7 Anlage 5.6.17	---	

A 08/23	Bauantrag Schacht S_.048 + BS.040 Formulare und Anhänge			April 2016	M 17/11 Anlage 5.6.21	---	
A 08/23a	Bauantrag Schacht S_.048 + BS.040 Lageplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.14.050	1:500	April 2016	M 17/11 Anlage 5.6.21	---	
A 08/23b	Bauantrag Schacht S_.048 + BS.040 Bauwerksplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.53.050	1:100	April 2016	M 17/11 Anlage 5.6.21	---	

Mappe A 09 Bauanträge Stadt Essen

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 09/24	Bauantrag Schacht S_.045 Formulare und Anhänge			April 2016	M 18/4 Anlage 5.7.3	---	
A 09/24a	Bauantrag Schacht S_.045 Lageplan	AKE.EA20.0.00 055.INB.4.14.030	1:500	April 2016	M 18/4 Anlage 5.7.3	---	
A 09/24b	Bauantrag Schacht S_.045 Bauwerksplan	AKE.EA20.0.00 050.INB.4.53.030	1:100	April 2016	M 18/4 Anlage 5.7.3	---	

Mappe A 10 Bauanträge Stadt Bottrop

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 10/25	Bauantrag Schacht S_.040 Formulare und Anhänge			April 2016	M 20/2 Anlage 5.8.1	---	
A 10/25a	Bauantrag Schacht S_.040 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.320	1:500	April 2016	M 20/2 Anlage 5.8.1	---	
A 10/25b	Bauantrag Schacht S_.040 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.320	1:100	April 2016	M 20/2 Anlage 5.8.1	---	
A 10/26	Bauantrag Schacht S_.036 Formulare und Anhänge			April 2016	M 20/5 Anlage 5.8.4	---	
A 10/26a	Bauantrag Schacht S_.036 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.11.290	1:500	April 2016	M 20/5 Anlage 5.8.4	---	
A 10/26b	Bauantrag Schacht S_.036 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.290	1:100	April 2016	M 20/5 Anlage 5.8.4	---	
A 10/27	Bauantrag Schacht S_.034 Formulare und Anhänge			April 2016	M 20/8 Anlage 5.8.7	---	
A 10/27a	Bauantrag Schacht S_.034 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.260	1:500	April 2016	M 20/8 Anlage 5.8.7	---	
A 10/27b	Bauantrag Schacht S_.034 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.260	1:100	April 2016	M 20/8 Anlage 5.8.7	---	

Mappe A 11 Bauanträge Stadt Oberhausen

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden	Plan wird ersetzt durch:	
						Nr. (neu)	Fundstelle
A 11/28	Bauantrag Schacht SD.030 Formulare und Anhänge			April 2016	M 21/3 Anlage 5.9.2	---	
A 11/28a	Bauantrag Schacht SD.030 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.220	1:500	April 2016	M 21/3 Anlage 5.9.2	---	
A 11/28b	Bauantrag Schacht SD.030 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.220	1:100	April 2016	M 21/3 Anlage 5.9.2	---	
A 11/29	Bauantrag Schacht SD.027- A.S02 Formulare und Anhänge			April 2016	M 21/6 Anlage 5.9.5	---	
A 11/29a	Bauantrag Schacht SD.027- A.S02 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.181	1:500	April 2016	M 21/6 Anlage 5.9.5	---	
A 11/29b	Bauantrag Schacht SD.027- A.S02 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.53.181	1:100	April 2016	M 21/6 Anlage 5.9.5	---	
A 11/30	Bauantrag Schacht SD.024 Formulare und Anhänge			April 2016	M 21/10 Anlage 5.9.9	---	
A 11/30a	Bauantrag Schacht SD.024 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.160	1:500	April 2016	M 21/10 Anlage 5.9.9	---	

A 11/30b	Bauantrag Schacht SD.024 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.53.160	1:100	April 2016	M 21/10 Anlage 5.9.9	---	
A 11/31	Bauantrag Schacht SD.017 Formulare und Anhänge			April 2016	M 22/3 Anlage 5.9.15	---	
A 11/31a	Bauantrag Schacht SD.017 Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.110	1:500	April 2016	M 22/3 Anlage 5.9.15	---	
A 11/31b	Bauantrag Schacht SD.017 Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.100	1:100	April 2016	M 22/3 Anlage 5.9.15	---	
A 11/32	Bauantrag Schacht SD.010a Formulare und Anhänge			April 2016	M 22/7 Anlage 5.9.19	---	
A 11/32a	Bauantrag Schacht SD.010a Lageplan	AKE.EA10.0.00 055.INB.4.14.070a	1:500	April 2016	M 22/7 Anlage 5.9.19	---	
A 11/32b	Bauantrag Schacht SD.010a Bauwerksplan	AKE.EA10.0.00 050.INB.4.53.060	1:100	April 2016	M 22/7 Anlage 5.9.19	---	
A 11/33	Bauantrag PWK Oberhausen Formulare und Anhänge			April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33a	Bauantrag PWK Oberhausen Lageplan	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.14.010	1:500	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33b	Bauantrag PWK Oberhausen Erdgeschoss/Draufsicht	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.010	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33c	Bauantrag PWK Oberhausen 1. Obergeschoss	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.020	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	

A 11/33d	Bauantrag PWK Oberhausen Schnitt A-A	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.030	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33e	Bauantrag PWK Oberhausen Schnitt B-B, Schnitt C-C	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.040	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33f	Bauantrag PWK Oberhausen Nord- und Südansicht	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.050	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33g	Bauantrag PWK Oberhausen Ost- und Westansicht	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.060	1:100	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33h	Bauantrag PWK Oberhausen Grundriss I - I	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.070	1:50	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33i	Bauantrag PWK Oberhausen Schnitt D-D und Schnitt E-E	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.080	1:50	April 2016	R15 Heft 9.2	---	
A 11/33j	Bauantrag PWK Oberhausen Schnitt F-F	AKE.EA10.0.00 056.INB.4.53.090	1:50	April 2016	R15 Heft 9.2	---	

Mappe A 12 überarbeitete Bauantragsunterlagen Stadt Herne

Nr.	Bezeichnung	Plannummer	Maßstab	Stand	Ersetzt Plan aus vorhergehenden Bescheiden		
A 12/09a	Bauantrag Schacht S_079- A.S03 Lageplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.14.015	1:500	April 2016, Index b	M 13/5 Anlage 5.4.4		

A 12/09b	Bauantrag Schacht S_.079- A.S03 Bauwerksplan	AKE.EA40.0.00 050.INB.4.53.015	1:100	April 2016, Index a	M 13/5 Anlage 5.4.4		
A 12/10	Bauantrag Schacht S_.078 Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			23.09.2016			
A 12/10a	Bauantrag Schacht S_.078 Lageplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.14.220	1:500	April 2016, Index b	M 13/6 Anlage 5.4.5		
A 12/10b	Bauantrag Schacht S_.078 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.45.53.220	1:100	April 2016, Index a	M 13/6 Anlage 5.4.5		
A 12/12a	Bauantrag Schacht S_.075 + S_.075-A.S01 Lageplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.14.190	1:500	April 2016. Index b	M 13/9 Anlage 5.4.8		
A 12/12b	Bauantrag Schacht S_.075 + S_.075-A.S01 Bauwerksplan	AKE.EA30.1.32 055.INB.4.53.190	1:100	April 2016, Index a	M 13/9 Anlage 5.4.8		
A 12/15	Bauantrag Schacht S_.066 Anhang Berechnungsblatt Abstandsflächen			29.09.2016			
A 12/15a	Bauantrag Schacht S_.066 Lageplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.14.100	1:500	April 2016, Index b	M 13/14 Anlage 5.4.13		
A 12/15b	Bauantrag Schacht S_.066 Bauwerksplan	AKE.EA30.0.00 055.INB.4.53.100	1:100	April 2016, Index b	M 13/14 Anlage 5.4.13		